

Satzung

des Amtes Berkenthin über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Amtsausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2

Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes in hauptamtlich verwalteten Ämtern der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Den Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Amtsvorsteherentschädigung für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, gezahlt.

§ 3

Stellvertreter des Amtsdirektors

Den Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers in hauptamtlich verwalteten Ämtern (s. § 2 Absatz 1) für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, gezahlt.

§ 4

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die oder der Hauptausschussvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Euro.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Deponieausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 Euro
- (4) Die oder der Vorsitzende des Tourismusbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (5) Die Vorsitzenden der vom Amtsausschuss eingerichteten nicht ständigen Ausschüsse und Beiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Euro.
- (6) Die Stellvertreter der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorsitzenden erhalten im Vertretungsfall für jeden Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigungen der jeweiligen Vorsitzenden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden des Tourismusbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der monatlichen Entschädigung der oder des Vorsitzenden des Tourismusbeirates.

§ 5

Mitglieder des Amtsausschusses, der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieses Ausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieses Ausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder des Deponieausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieses Ausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der vom Amtsausschuss eingerichteten nicht ständigen Ausschüsse und der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
- (6) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Gremien des Amtes Berkenthin erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nimmt auch die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz in den Gemeinden des Amtes wahr. Sie ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhält die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Berkenthin eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (3) Die Kosten für dienstliche Telefonate und Porto werden auf Antrag vom Amt erstattet.
- (4) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien des Amtes Berkenthin, der amtsangehörigen Gemeinden und Zweckverbände wird nicht gezahlt.

§ 7

Schiedsleute

- (1) Die Aufgaben im Schiedsamt werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen.
Die Schiedsleute werden vom Amtsausschuss gewählt und vom Amtsgericht bestellt.
- (2) Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Schiedsmann oder die Schiedsfrau erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
- (3) Da die Sühneverhandlungen und Besprechungen in der Regel in der privaten Wohnung der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes stattfinden, erhält sie oder er als Entschädigung für die Bereitstellung der Räumlichkeiten für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 10,00 Euro monatlich.
- (4) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schiedsfrau oder des Schiedsmanns erhält im Vertretungsfall für jeden Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3.
- (5) Den Schiedsleuten werden die Kosten für dienstlich notwendige Telefongespräche, Büromaterial, Porto, o. ä. auf Antrag erstattet.

§ 8

Amtswehrführung

- (1) Grundlagen für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr sind das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

- (2) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben wird eine monatliche Reinigungs- und Abnutzungsentschädigung für die Dienstbekleidung in Höhe von 23,00 Euro monatlich gezahlt.
- (3) Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Amtswehrführers zuzüglich einer monatlichen Reinigungs- und Abnutzungspauschale in Höhe von 11,50 Euro.
- (4) Die Jugendwarte und stellvertretenden Jugendwarte der Jugendfeuerwehren Berkenthin, Bliestorf, Klempau und Rondeshagen erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro jährlich.
- (5) Der Verantwortliche für die Kleiderkammer der Feuerwehren erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro jährlich. Sofern mehrere Verantwortliche benannt wurden, wird diese Aufwandsentschädigung im Verhältnis ihres tatsächlichen Aufwandes aufgeteilt.

§ 9

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich für das Amt Berkenthin und seine Gremien Tätige können außer für die Teilnahme an Sitzungen auch für sonstige Tätigkeiten der Gremien des Amtes Berkenthin eine Entschädigung erhalten.
- (2) Die Entscheidung über eine Entschädigung der sonstigen Tätigkeit trifft die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Gremiums, in dessen Arbeitsbereich die sonstige Tätigkeit liegt.
- (3) Die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Gremien des Amtes Berkenthin beträgt 30,00 Euro pro Tag.

§ 10

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 Euro und je Tag 40,00 Euro.

§ 11

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 10 oder eine Entschädigung nach § 11 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 12

Fahrkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.
- (2) Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Berkenthin vom 03.01.2017 außer Kraft.

Berkenthin, den 17.07.2017

D.S.

Amt Berkenthin
Der Amtsdirektor
gez. Hase